

## Kundeninformation zu den gesetzlichen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und der Abgabenordnung

### 1. Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

Der Gesetzgeber schreibt vor, Vertragspartner vor Begründung einer Geschäftsbeziehung zu identifizieren (§ 10 GwG<sup>1</sup>). Die Sächsische Aufbaubank (SAB) hat diese Sorgfaltspflichten einzuhalten. Die Identifizierung von Kreditkunden muss vor dem Zustandekommen des Kreditvertrags erfolgen.

Bei der Identifizierung natürlicher Personen durch die SAB wird eine Ausweiskopie erstellt. Sie können für die Identifizierung auch den kostenlosen POSTIDENT-Service der Deutschen Post AG in Anspruch nehmen. Hierfür stellen wir Ihnen einen POSTIDENT-Coupon<sup>2</sup> zur Verfügung. Darüber hinaus haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich stattdessen durch zuverlässige Dritte identifizieren zu lassen. Verwenden Sie hierfür das Formular 60311. Zuverlässige Dritte können z. B. Kreditinstitute, Notare oder Steuerberater sein.<sup>3</sup>

Die SAB hat zu klären, ob der Kreditnehmer im eigenen wirtschaftlichen Interesse handelt oder für einen Dritten. Privatrechtliche Juristische Personen oder Personengesellschaften erhalten hierzu zusätzlich das Formular 65222-1.

Darüber hinaus hat die SAB Personen, die im Rahmen des Vertragsschlusses für den Kreditnehmer auftreten, und ggf. vom Kreditnehmer abweichende wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren. Soweit für privatrechtliche juristische Personen keine natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte existieren, gelten deren gesetzlichen Vertreter als wirtschaftlich Berechtigte.

Hierfür haben Sie der SAB den Personalausweis vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Gleiches gilt bei für den Kreditnehmer im Rahmen des Vertragsschlusses auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte.<sup>4</sup> Juristische Personen oder Personengesellschaften legen stattdessen bitte eine Kopie des aktuellen Registerintrags und des Gesellschaftervertrags vor. Gesellschaften bürgerlichen Rechts legen bitte eine Kopie des aktuellen Gesellschaftervertrags vor.

### 2. Pflichten nach der Abgabenordnung

Die SAB eröffnet für Sie im Rahmen der Kreditgewährung ein oder mehrere Darlehenskonten. Hierfür ist sie verpflichtet, den Namen, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift sowie die Identifikationsnummer (Steuer-ID) bzw. bei Unternehmungen die Wirtschafts-Identifikationsnummer<sup>5</sup> jedes Kontoinhabers, Verfügungsberechtigten sowie ggf. wirtschaftlich Berechtigten zu erheben (§ 154 AO<sup>6</sup>). Verwenden Sie bei der Benennung von Verfügungsberechtigten das Formular 64662<sup>7</sup> und 64663.

Hierfür haben Sie der SAB vor dem Zustandekommen des Kreditvertrags zusätzlich zu den in Ziffer 1 genannten Unterlagen Ihre Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen. Darüber hinaus haben Sie für Verfügungsberechtigte, welche weder gesetzliche Vertreter sind noch aus öffentlichen Registern hervorgehen, eine einfache Ausweiskopie vorzulegen und ebenfalls deren Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen.

Haben Sie hierzu weitere Fragen, können Sie sich jederzeit an Ihren persönlichen Berater oder unser Servicecenter wenden. Sie können Ihre Fragen gern auch über unser Kontaktformular unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) an uns richten.

<sup>1</sup> Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG); [http://www.gesetze-im-internet.de/gwg\\_2017/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/index.html)

<sup>2</sup> Tragen Sie hier bitte als Referenz Ihre SAB-Kundennummer ein.

<sup>3</sup> Die Sächsische Aufbaubank übernimmt keine eventuell anfallenden Gebühren zuverlässiger Dritter.

<sup>4</sup> Bei wirtschaftlich Berechtigten genügt die Vorlage einer einfachen Ausweiskopie.

<sup>5</sup> Wenn noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde, die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer (z. B. Körperschaftssteuer-Nummer).

<sup>6</sup> Abgabenordnung; [http://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/index.html)

<sup>7</sup> Nicht notwendig soweit es sich bei dem Verfügungsberechtigten um den gesetzlichen Vertreter oder um eine Person, die in öffentlichen Registern steht, handelt.